

## Zusammenfassende Erklärung gemäß § 6a Abs. 1 und § 10a Abs. 1 BauGB

zum Bebauungsplan Nr. 40  
„Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage“  
und zur 8.Änderung des Flächennutzungsplans  
(Parallelverfahren)

### 1. VORBEMERKUNG

Gemäß § 6a Abs. 1 BauGB ist der Flächennutzungsplanänderung und gemäß § 10a Abs. 1 BauGB dem Bebauungsplan eine zusammenfassende Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung im Flächennutzungs- bzw. Bebauungsplan berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, hinzuzufügen.

Mit der 8.Änderung des Flächennutzungsplans und der Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage“ sollen die bauleitplanerischen Voraussetzungen für die Expansion des Betonwerkes Schwarz geschaffen werden. Die Firma Betonwerk Schwarz stellt seit über 40 Jahren Betonfertigteile für den landwirtschaftlichen Bereich her. Das jetzige Betriebsgelände ist mit den vorhandenen Gebäuden und Lagerflächen bis zum letzten Winkel belegt. Auf Grund dieses Platzmangels mussten in den letzten Jahren bereits Hallen bzw. Flächen von der Fa. Fliegl von deren ehemaligen Betriebsgelände für die Übergangszeit bis der Bebauungsplan genehmigt ist, angemietet werden.

### 2. VERFAHRENSABLAUF

Am 19. Januar 2017 beschloss die Stadt Töging a. Inn die 8.Änderung des Flächennutzungsplans und die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 40 „Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage“ im Parallelverfahren. Der Beschluss wurde am 23. März 2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Die frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB mit öffentlicher Darlegung und Anhörung für den Vorentwurf des Bebauungsplans und der Änderung des Flächennutzungsplanes in der jeweiligen Fassung vom 30. November 2016 hat in der Zeit vom 31. März bis 2. Mai 2017 stattgefunden. Es gingen weder beim Bebauungsplan, noch beim Flächennutzungsplan Stellungnahmen ein.

Gleichzeitig wurde auch die frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB durchgeführt. In diesem Verfahren gingen beim Bebauungsplan 14 Stellungnahmen folgender Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein: Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG, strotög – Strom für Töging, Kreisbrandinspektion Landkreis Altötting, Deutsche Telekom Technik GmbH, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und

Forsten Töging a. Inn, Verbund Innkraftwerke GmbH, Landratsamt Altötting, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Regierung von Oberbayern, Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Handwerkskammer für München und Oberbayern, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Bayernwerk AG und Stadt Töging.

Bei der Änderung des Flächennutzungsplans waren es nur 12 Stellungnahmen folgender Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange: Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG, strotög – Strom für Töging, Kreisbrandinspektion Landkreis Altötting, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn, Verbund Innkraftwerke GmbH, Landratsamt Altötting, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Regierung von Oberbayern, Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Handwerkskammer für München und Oberbayern, Vodafone Kabel Deutschland GmbH und Bayernwerk AG.

Zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12. Februar 2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 23. April bis 4. Juni 2018 beteiligt. In diesem Verfahren gingen 16 Stellungnahmen folgender Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein: Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG, strotög – Strom für Töging, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Kreisbrandinspektion Landkreis Altötting, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn, Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern, Regionaler Planungsverband von Südostbayern, Bayernwerk Netz AG, LBV-Inn-Salzach, Landratsamt Altötting, Industrie- und Handwerkskammer für München und Oberbayern, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Handwerkskammer für München und Oberbayern, Bund Naturschutz und Verbund Innkraftwerke GmbH.

Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 12. Februar 2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2. Mai bis 4. Juni 2018 öffentlich ausgelegt. Dazu wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Auf Grund der nicht zur Verfügung stehenden ursprünglich angedachten Ausgleichsflächen mussten zu dem Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 3. Juli 2019 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i.V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 9. August bis 5. September 2019 erneut beteiligt werden. In diesem Verfahren gingen 12 Stellungnahmen folgender Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein: Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG, strotög – Strom für Töging, Kreisbrandinspektion Landkreis Altötting, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn, Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern, Regionaler Planungsverband von Südostbayern, Bayernwerk Netz AG, Landratsamt Altötting, Industrie- und Handwerkskammer für München und Oberbayern, Vodafone Kabel Deutschland GmbH und Verbund Innkraftwerke GmbH.

Aus selbigen Grund wurde der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 3. Juli 2019 mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i.V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13. August bis 5. September 2019 erneut öffentlich ausgelegt. Es gingen keine Stellungnahmen zu diesem Verfahren ein.

In der Sitzung vom 30. April 2020 hat der Stadtrat die Abwägung dieser Stellungnahmen behandelt und den Bebauungsplan-Nr. 40 „Gewerbegebiet an der Innstraße bei der Kläranlage“ in der Fassung vom 3. März 2020 als Satzung beschlossen.

Zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 12. Februar 2018 wurden die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2. Mai bis 4. Juni 2018 beteiligt. In diesem Verfahren gingen 15 Stellungnahmen folgender Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein: Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG, strotög – Strom für Töging, Bayerisches Landesamt für Umwelt, Kreisbrandinspektion Landkreis Altötting, Isartalverein, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn, Wasserwirtschaftsamt Traunstein, Regierung von Oberbayern, Regionaler Planungsverband von Südostbayern, Landratsamt Altötting, Industrie- und Handwerkskammer für München und Oberbayern, Vodafone Kabel Deutschland GmbH, Handwerkskammer für München und Oberbayern, Bund Naturschutz und Verbund Innkraftwerke GmbH.

Der Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 12. Februar 2018 wurde mit der Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 2. Mai bis 4. Juni 2018 öffentlich ausgelegt. Dazu wurden keine Stellungnahmen abgegeben.

Auf Grund der nicht zur Verfügung stehenden ursprünglich angedachten Ausgleichsflächen mussten zu dem Entwurf der Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 25. Juni 2018 die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 9. August bis 5. September 2019 erneut beteiligt werden. In diesem Verfahren gingen 6 Stellungnahmen folgender Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange ein: Kommunale Energienetze Inn-Salzach GmbH & Co. KG, Kreisbrandinspektion Landkreis Altötting, Amt für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Töging a. Inn, Regierung von Oberbayern, Regionaler Planungsverband von Südostbayern und Handwerkskammer für München und Oberbayern.

Aus selbigem Grund wurde der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom 25. Juni 2018 mit der Begründung gemäß § 4a Abs. 3 i. V. m. § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 13. August bis 5. September 2019 erneut öffentlich ausgelegt. Es gingen keine Stellungnahmen zu diesem Verfahren ein.

In der Sitzung vom 30. April 2020 hat der Stadtrat die Abwägung dieser Stellungnahmen behandelt und per Beschluss die 8. Flächennutzungsplanänderung in der Fassung vom 3. März 2020 mit Begründung und Umweltbericht festgestellt.

### **3. BERÜCKSICHTIGUNG DER UMWELTBELANGE**

Die Umweltbelange wurden im Sinne der Umweltprüfung gem. § 2 Abs. 4 BauGB berücksichtigt. Hierzu wurde ein Umweltbericht erarbeitet, der Vorgehensweise und Ergebnisse dieser Prüfung wurden dargelegt. Der Umweltbericht ist Bestandteil der Begründung zum Bebauungsplan bzw. zur Flächennutzungsplanänderung und liegt jeweils als Anlage bei. In Bezug auf den Schutz gemeinschaftsrechtlich geschützter Arten gem. § 44 i. V. m. § 45 BNatSchG wurde eine spezielle artenschutzrechtliche Prüfung (saP) durchgeführt (vgl. Anlage zum Bebauungsplan). Relevante Ergebnisse dieser Prüfung bzw. hieraus abgeleitete Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen wurden in den Umweltbericht bzw. die Festsetzungen des Bebauungsplans übernommen.

Zur Darstellung der Grundzüge der Bebauungs- und geänderten Flächennutzungsplanung, zum Untersuchungsrahmen der artenschutzrechtlichen Prüfung und zur Vorabstimmung fanden am Abstimmungen mit der Unteren Naturschutzbehörde Landratsamt

Altötting (Fr. Finster, u. a. 17.01.2012, Fr. Krattinger 12.11.2018) statt. Hierbei wurden Art und Umfang des Eingriffs, vorgesehene Ausgleichsmaßnahmen sowie die zu untersuchenden Tiergruppen im Zuge der saP abgestimmt.

Die Untersuchung der Umweltbelange im Zuge der Umweltprüfung ergab folgende Ergebnisse:

Für das Schutzgut „*Mensch bzw. menschliche Gesundheit*“ kommt es zu keiner bzw. einer nur geringen Beeinträchtigung bei Verwirklichung der Planung. Weitere Beeinträchtigungen treten für das Schutzgut „*Sachgüter*“ durch den Ausfall von Flächen für die jagd- und forstwirtschaftliche Nutzung auf. Hinsichtlich des Schutzguts „*Kulturgüter*“ ergeben sich durch das Vorhaben zum Verfassungszeitpunkt voraussichtlich ebenfalls keine relevanten Beeinträchtigungen.

Die gewichtigsten Beeinträchtigungen erfährt dabei das Schutzgut „*Pflanzen, Tiere und Biodiversität*“ durch Verluste an Waldlebensräumen und Habitatstrukturen von z. T. stark bedrohten gemeinschaftsrechtlich geschützten Tierarten. Als besonders bedeutend ist hier das Vorkommen mehrerer stark bedrohter Fledermausarten u. a. der Mopsfledermaus anzusehen. Weiterhin kommt die gemeinschaftsrechtlich geschützte Haselmaus in den angrenzenden Auwaldbeständen vor. Darüber hinaus sind aber auch andere Tierarten bzw. Tiergruppen naturschutzfachlich bedeutsam, so z. B. die Gruppe der Brutvögel und der Amphibien.

Bei den Auwaldbeständen selbst, handelt es sich um keine rezente Auwälder, also Standorte die noch einer natürlichen Überflutungsdynamik unterliegen, wie sie für Auwälder typisch ist. Durch den Bau des Innkanals in den 20er Jahren des letzten Jahrhunderts ging diese Dynamik für den Standort verloren. So handelt es sich bei dem Bereich um s. g. Relikt- oder Altauen.

Trotz fehlender Überflutungsdynamik ist der Waldbestand als gesetzlich geschütztes Biotop gem. § 30 BNatSchG in der amtlichen Biotopkartierung geführt. Beeinträchtigungen dieser gesetzlich geschützte Biotope sind gem. § 30 BNatSchG grundsätzlich verboten. Es können jedoch Ausnahmen zugelassen werden, wenn die Beeinträchtigung in geeigneter Weise kompensiert werden kann. Insofern sind besondere Anforderungen an Kompensationsflächen für gesetzlich geschützten Biotope zu stellen.

Für die Schutzgüter „*Boden/Flächenverbrauch*“ und „*Wasser*“ ergeben sich durch die Bebauungen und die damit einhergehenden Folgen, wie eine Störung der natürlichen Bodenentwicklung bzw. Verminderung der Versickerungsrate der Flächen durch Versiegelung (z. B. Überbauung) ebenfalls deutliche Beeinträchtigungen. Dabei ist die Bedeutung des relativ unbeeinflussten Waldstandorts auch im Bezug auf die Bodenentwicklung, als Lebensraum aber auch als Filter für Niederschläge relevant. Ferner kommt es zu einer Beeinträchtigung des Schutzguts „*Klima/und Luft*“ durch die Rodung von Waldflächen, die grundsätzlich eine besondere Bedeutung für den lokalen Klimaschutz bzw. das Geländeklima besitzen und so z. B. Temperaturextreme abmildern.

Für das Schutzgut „*Landschaftsbild & Erholung*“ sind durch die Rodungen bzw. die Errichtung des neuen Betriebsgeländes ebenfalls Beeinträchtigungen zu konstatieren, die aber v. a. aufgrund der schon bestehenden Vorbelastung des Gebiets nur als Beeinträchtigungen mit mittlerer Erheblichkeit anzusehen sind.

Die stattfindenden Beeinträchtigungen auf Naturhaushalt und Landschaftsbild sind insgesamt von hoher bis mittlerer Erheblichkeit. Hervorzuheben sind die Beeinträchtigungen von bedeutsamen Tierarten, Lebensräumen sowie des Schutzgutes Bo-

dens/Flächenverbrauch.

Das Vorhaben bedingt Vermeidungs-, Minimierungs- und Kompensationsmaßnahmen, die in der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung sowie im Umweltbericht zum Bauleitplanverfahren erarbeitet und im Bebauungsplan festgesetzt wurden. So waren Ausgleichsflächen im Sinne des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) bzw. des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) u. a. für gesetzlich geschützte Biotope gem. § 30 BNatSchG und des Bayerischen Waldgesetzes (BayWaldG) erforderlich, um die o. g. Eingriffe in Naturhaushalt und Landschaftsbild bzw. der Waldbestände auszugleichen. Der im Rahmen des Umweltberichts zur Flächennutzungsplan-Änderung überschlägig ermittelte Kompensationsfaktor von 0,2 -2,0 bedingt eine Ausgleichsflächenverpflichtung von 1,3 bis 2,1 ha.

Die waldgesetzlichen Ersatzaufforstungsflächen von ca. 1,08 ha werden als standortgerechte Laubwaldaufforstung mit hohem Erlenanteil i. V. mit einem gut ausgeprägtem Waldrand bzw. vorgelagerten Gehölzzonen in einer Größe von 1,14 ha (Ersatzaufforstung) auf den Fl.-St. Nrn. Fl.-St. Nrn. 2070 (TF), 2071 (TF), 2069 (TF), 2068 (TF) Gemarkung Töging a. Inn, Stadt Töging a. Inn erbracht. Diese Flächen werden auf den naturschutzfachlich erforderlichen Ausgleich in Höhe von ca. 1,725 ha im Verhältnis 1 : 1 angerechnet. Die hierfür darüber hinaus noch erforderlichen Restflächen werden auf o. g. Flurstücken durch die Entwicklung einer Extensivwiese und Staudensäumen ausgeglichen. Weitere Maßnahmen zum speziellen Artenschutz, wie die Anbringung von Nistkästen und die Ausweisung von Biotopbäumen, finden im Umfeld auf Fl.-St. Nr. 1458 und 1459 (Teilflächen) Gemarkung Töging a. Inn, Stadt Töging a. Inn statt.

Eine Ausnahme von Verboten gem. § 30 BNatSchG im Hinblick auf die vorhabensbedingten Eingriffe in gesetzlich geschützte Auwaldbestände wurde seitens der Stadt Töging a. Inn beim Landratsamt Altötting beantragt und erteilt.

Die Umweltprüfung, auch unter Berücksichtigung der saP kam zu dem Schluss, dass durch die geplanten Vermeidungs- und Minimierungs- und vorgezogenen Kompensationsmaßnahmen und nach Durchführung der dargestellten Ausgleichsmaßnahmen keine gem. § 14 (1) BNatSchG erheblichen, vorhabensbedingten Beeinträchtigungen verbleiben.

#### **4. BERÜCKSICHTIGUNG DER EINGABEN AUS DER BETEILIGUNG DER ÖFFENTLICHKEIT SOWIE DER BEHÖRDEN UND TRÄGER ÖFFENTLICHER BELANGE (TÖB)**

Insgesamt wurde der Bebauungsplan Nr. 40 und die 8.Änderung des Flächennutzungsplans je dreimal öffentlich ausgelegt bzw. die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange beteiligt (jeweiligen Zeitraum siehe unter Punkt 2).

Von Seitens der Öffentlichkeit gingen bei keiner Auslegung Einwendungen ein.

Bei der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gingen natürlich Stellungnahmen ein, die soweit diese planungsrelevant waren, im Bebauungsplanverfahren bzw. im Verfahren zur Flächennutzungsplanänderung berücksichtigt und folgendermaßen eingearbeitet wurden.

Bebauungsplan:

- Bauverbot im Umkreis von 5 Metern um den Maststandort.
- Schutzbereich der Mspg.-Freileitung beträgt 20 m

- Schutzbereich bei Kabellagen 2 Meter
- Sämtliche Zäune und Absperrungen im Schutzbereich sind in nicht leitfähiger Ausführung zu erstellen
- Bauplanungen im Schutzbereich müssen zur Genehmigung beim Leitungsbetreiber eingereicht werden.
- Bedachungen im Leitungsschutzbereich sind ausschließlich als Hartdachausführung zu erstellen.
- Veränderungen am Geländeniveau im Leitungsschutzbereich sind aus Personenschutzgründen nicht zulässig.
- Es dürfen keine Materialien und Aushub im Leitungsschutzbereich zwischengelagert werden.
- Bautätigkeiten im und in der Nähe des Schutzbereiches sind dem Leitungsbetreiber mitzuteilen bzw. zur Genehmigung einzureichen.
- Baustellen bei denen Bauteile in der Schutzzone errichtet werden bzw. in Schutzzone reichen, sowie Baukrane, die in den Schutzbereich einschwenken können, müssen vom Leitungsbetreiber abgenommen und freigegeben werden.
- Bei Annäherung von Kipp-LKW und anderen hohen Baustellenfahrzeugen müssen Höhenbegrenzungen angebracht werden.
- Die einschlägigen Vorschriften zu Einrichtungen von Baustellen in Leitungsnähe sind einzuhalten.
- Nebenanlagen bzw. Stellplätze und Lagerflächen sind innerhalb von Eingrünungszonen unzulässig.
- Als Dacheindeckung sind Dachziegel, ziegelartige Betondachsteine und Blecheindeckungen zugelassen. Flachdächer können auch mit Foliendachbahnen ausgeführt werden. Als untergeordnete Dacheindeckungen ist auch eine transparente Dacheindeckung zulässig, z.B. Lichtbänder, Lichtkuppel.
- Solaranlagen auf Dächern sind nur zulässig, wenn sie in die Dachfläche integriert oder parallel zu dieser in einem Abstand von maximal 30 cm – gemessen von OK Dachfläche bis OK Solaranlage – erreicht werden.
- Einfriedungen an allen Grundstücksgrenzen bis zu 2,0 m Höhe. Straßenseitige Maschendrahtzäune und Maschendrahtzäune, die an freien Rändern des Baugebietes errichtet werden, müssen hinterpflanzt werden.
- Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich übernommen.
- Es ist eigenverantwortlich zu prüfen, inwieweit bei der Beseitigung von Niederschlagswasser eine genehmigungsfreie Versickerung bzw. Gewässereinleitung vorliegt. Die Vorgaben der Niederschlagswasserfreistellungsverordnung (NWFreiV) und der Technischen Regeln zum schadlosen Einleiten von gesammeltem Niederschlagswasser in das Grundwasser (TRENGW) sind einzuhalten.
- Die Lage der 110-KV-Leitung wurde berichtigt.
- Im Bereich des Kläranlagengeländes muss auf den beiden Flurstücks-Nr. 1458 und 1459 ein mindestens 2 m breiter Streifen entlang des nördlichen Straßenrandes frei gehalten werden (keine Nebenanlagen, kein Zaun und keine Lagerflächen).
- Der Erhalt der Bäume ist durch regelmäßige Entwicklungspflege zu sichern. Kappungsschnitte sind dabei untersagt. Bei Ausfall einer Pflanzung ist gleichwertiger Ersatz innerhalb einer Pflanzperiode zu leisten.
- Freiflächengestaltungspläne, die für eine Genehmigungsplanung erforderlich sind, müssen von qualifizierten Landschaftsarchitekten oder Grünplaner erstellt

werden.

- Die Trasse der Mittelspannungskabel wird eingezeichnet.
- Für die Löschwasserversorgung ist das DVGW-Blatt W 405 anzuwenden! Zur besseren Wasserentnahme wären Oberflurhydranten sinnvoller und effektiver.
- Zufahrts- und Aufstellflächen sind nach den „Richtlinien über Flächen für die Feuerwehr“ herzustellen.
- Die Altlastverdachtsfläche ABuDIS Nr. 17100973 ist im Umweltbericht aufgeführt. Die Ausdehnung auf Flurstücks-Nr. 1459 wurde redaktionell ergänzt.

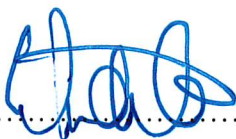
Änderung Flächennutzungsplan:

- Die festgesetzten Überschwemmungsgebiete wurden nachrichtlich übernommen.
- Die Lage der 110-KV-Leitung wurde berichtigt.
- Die Altlastverdachtsfläche ABuDIS Nr. 17100973 ist im Umweltbericht aufgeführt. Die Ausdehnung auf Flurstücks-Nr. 1459 wurde redaktionell ergänzt.

## 5. ABWÄGUNG SONSTIGER PLANUNGSVARIANTEN

Hinsichtlich der vom Gesetzgeber geforderten Prüfung von in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten, bieten sich für das Gebiet bzw. die Zielsetzung des Bebauungsplans kaum Alternativen an. Die vorliegende Planung ist als Erweiterung des bestehenden Betriebsgeländes der Fa. Betonwerk Schwarz GmbH anzusehen und damit standortgebunden. Sie nutzt in effizienter Weise schon bestehende Infrastruktur. Damit trägt sie in erheblicher Art und Weise auch zu übergeordneten Zielen wie einem sparsamen Flächenverbrauch, einer geringen Neuversiegelung bei, auch wenn andere Alternativen wie z. B. eine Umsiedlung des gesamten Standorts mit in die Alternativenbetrachtung einbezogen werden. Auch alternative Planungskonzepte auf demselben Standort führen nicht zu einer für die Umweltbelange verträglicheren Ausgestaltung.

Töging a. Inn, den 29.07.2020 .....



.....  
Dr. Windhorst  
1. Bürgermeister



(Dienstsiegel)